



CAJ/42/7

ORIGINAL: englisch

DATUM: 30. März 2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Zweiundvierzigste Tagung
Genf, 23. und 24. Oktober 2000**

BERICHT

vom Ausschuss angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend "der Ausschuß") hielt seine zweiundvierzigste Tagung am 23. und 24. Oktober 2000 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn John Carvill (Irland) ab.
2. Die Teilnehmerliste ist der Anlage I dieses Berichts zu entnehmen. Der Vorsitzende begrüßte Estland und Kirgisistan als neue Verbandsstaaten der UPOV.
3. Der Generalsekretär würdigte einleitend Herrn Barry Greengrass, der am 30. Juni 2000 in den Ruhestand getreten sei, und teilte mit, der Rat der UPOV werde seinem Dank und seiner Anerkennung anlässlich der Tagung vom 26. Oktober Ausdruck verleihen. Er stellte den neuen Stellvertretenden Generalsekretär, Herrn Dr. Rolf Jördens, vor, der seit dem 1. Juli 2000 im Amt sei, sowie den neuen Technischen Direktor, Herrn Peter Button, der am 1. September 2000 in den Dienst der UPOV getreten sei. Die einleitenden Bemerkungen des Generalsekretärs sind in Anlage II dieses Dokuments wiedergegeben.
4. Der Generalsekretär erwähnte die Bedeutung der Weiterentwicklung der Züchtung für die Landwirte und die Gesellschaft, nicht zuletzt in den Entwicklungsländern. Er stellte fest, daß das Verbandsbüro auf die Mitwirkung der Mitglieder und deren Vertreter angewiesen sei und daß es für das Verbandsbüro daher von Bedeutung sei, die Erörterungen des Ausschusses auf einschlägige Themen zu konzentrieren. Die Tagung werde sich mit grundlegenden Fragen

befassen, wie der Entwicklung neuer Verfahren, der Revision der Allgemeinen Einführung zur DUS-Prüfung neuer Pflanzensorten sowie mit dem Begriff des Züchters und der allgemeinen Bekanntheit. Er äußerte sich zur Verbindung zwischen diesen Erörterungen und dem Thema „Traditionelles Wissen“, was auch für die WIPO von Bedeutung sei.

Annahme der Tagesordnung

5. Der Vertreter von ASSINSEL teilte mit, es gebe zwar keine Einwände gegen die Aufzeichnung der Erörterungen über Elternlinien und den Züchternvorbehalt, doch habe ASSINSEL an die UPOV geschrieben und um Gelegenheit zur weiteren Erörterung dieses Themas auf einer künftigen Tagung gebeten. Dies wurde vom Vorsitzenden zur Kenntnis genommen.

6. Der Ausschuß nahm die Tagesordnung, wie in Dokument CAJ/42/1 wiedergegeben, an.

Der Begriff des Züchters und der allgemeinen Bekanntheit

7. Der Stellvertretende Generalsekretär legte die Dokumente CAJ/42/2 und CAJ/42/2Add. vor. Der Vorsitzende schlug vor, daß die Tagung zunächst die revidierten einzelnen Absätze 14, 22 und 23 der Anlage des Dokuments CAJ/42/2 und sodann die in Dokument CAJ/42/2Add. aufgeworfenen spezifischen Fragen prüfen sollte:

Dokument CAJ/42/2

8. *Absatz 14* wurde diskussionslos angenommen.

9. *Absatz 22*: Die Delegation Deutschlands befürwortete das erklärte Ziel, stellte jedoch fest, daß in Deutschland ein Antrag auf Nichtigkeitserklärung von den amtlichen Behörden vollstreckt werden müsse und nicht von Dritten gestellt werden könne. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika nahm die praktischen Schwierigkeiten bei der Berücksichtigung der Kenntnisse entsprechender Gemeinschaften zur Kenntnis und regte an, daß die UPOV die Bemühungen um Dokumentation dieser Kenntnisse fördern sollte. Der Stellvertretende Generalsekretär berichtete über seine informellen Erörterungen mit dem Internationalen Institut für pflanzengenetische Ressourcen (IPGRI) und die geplante Zusammenkunft zur Erörterung der Möglichkeiten einer Harmonisierung der Sorten - deskriptoren als Schritt zur Auseinandersetzung mit dieser Notwendigkeit.

10. Die Delegation der Niederlande erwähnte, es sei wichtig, daß bei der Schaffung der Voraussetzungen für ein Nichtigkeitsverfahren das vorherige Vorhandensein der Sorte nachgewiesen werde. Dies wurde vom Vertreter von ASSINSEL unterstützt, der anmerkte, daß die Frage des Nachweises in den Erörterungen über die traditionellen Kenntnisse noch nicht behandelt worden sei. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika stellte fest, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika eine Pflanzenerfindung mit Erfolg angefochten worden sei und zu einer Änderung des Schutzes geführt habe, doch sei hierzu die Vorlage belegter Beweise erforderlich gewesen. Die Delegation Frankreichs führte weiter aus, daß die Informationen für die Identifizierung einer Sorte relevant sein müßten und daß allgemeine Informationen über die landwirtschaftliche Leistung oder den landwirtschaftlichen Wert des Pflanzenmaterials das Vorhandensein einer bestimmten Sorte für Unterscheidbarkeits - oder

Nichtigkeitszwecke nicht angemessen belegen würden. Dieses Argument wurde von der Delegation Australiens unterstützt. Weitere Delegationen und der Vertreter von CIOPORA sprachensich dafür aus, daß eine weitere Klärung des Wortlauts erforderlich sei.

11. Herr Greengrass merkte an, es sei eine klare Anforderung vorhanden, daß die Sorte vorhanden gewesen sei, wenn die Nichtigkeit geltend gemacht werde, es sei jedoch Sache der entsprechenden Behörden zu entscheiden, wie nachzuweisen sei, ob das relevante physische Material zum Zeitpunkt der Erteilung des Schutzes vorhanden war. Insbesondere werde es, wie bereits in Dokument CAJ/42/2 erwähnt, notwendig sein, die Kenntnis des Vorhandenseins "glaubhaft zu belegen".

12. Der Vorsitzende ersuchte das Verbandsbüro, den Wortlaut von Absatz 22 neu zu formulieren, um den geäußerten Ansichten Rechnung zu tragen.

Absatz 23

13. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte fest, das UPOV -Übereinkommen lasse zu, daß vor dem Inverkehrbringen von Sorten Bedingungen auferlegt werden, erlaube es jedoch nicht, die Schutzerteilung von anderen als den im Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen abhängig zu machen.

14. Der Vertreter von CIOPORA erwähnte die Relevanz von Artikel 18 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens hinsichtlich dieses Punktes und insbesondere die Anforderung, daß Maßnahmen zur Regelung des Handels "die Anwendung dieses Übereinkommens nicht beeinträchtigen dürfen".

15. Der Vorsitzende nahm die Annahme von Absatz 23 zur Kenntnis.

Dokument CAJ/42/2 Add.:

16. Der Vorsitzende ersuchte die Tagung, die in den Tabellen der Absätze 3 und 5 zusammengefaßten Fragen zu behandeln.

Absatz 3, Punkt 3 (Es muß lebendiges Pflanzenmaterial vorhanden sein)

17. In Beantwortung einer Frage des Vertreters von ASSINSEL merkte der Stellvertretende Generalsekretär an, es gebe keine Anforderung, daß andere Sorten mit einer Bezeichnung versehen sind, um zum Zwecke der Unterscheidbarkeit berücksichtigt zu werden (Artikel 7, Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens).

18. Die Delegation Australiens stellte die Frage, ob das vollständige DNS -Profil einer Sorte ausreichend wäre, um der Anforderung, daß eine Sorte vorhanden ist, zu erfüllen. Der Stellvertretende Generalsekretär bemerkte, ein DNS -Profil sei im wesentlichen eine andere Art, eine Sorte zu beschreiben, und das Kriterium des Vorhandenseins wäre dennoch nicht erfüllt. Der Technische Direktor stellte ferner fest, daß es ohne das Vorhandensein von Lebendmaterial nicht möglich wäre nachzuprüfen, ob das DNS -Profil vollständig oder repräsentativ sei.

19. Der Vorsitzende nahm die Annahme dieses Punktes zur Kenntnis.

Absatz 3, Punkt 4 (Spezifische Aspekte, die zu Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind)

20. Die Delegation der Niederlande ersuchte um Klärung des Begriffs "gewerbsmäßiger Vertrieb" und insbesondere, ob der Begriff angesichts der Formulierung von Artikel 14 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens das Feilhalten einbeziehe. Eine Reihe von Delegationen äußerte Vorbehalte bezüglich des Versuchs, einen derartigen Begriff in einem Dokument, das als allgemeine Richtlinie diene, detailliert zu definieren. Es wurde indessen eingeräumt, daß der Begriff "gewerbsmäßiger Vertrieb" Verunsicherung erzeugen könnte, wenn beabsichtigt sei, daß er eine andere als die im UPOV -Übereinkommen verwendete Bedeutung habe. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika schlug, unterstützt von den Delegationen Argentiniens und der Niederlande, vor, daß es angebracht sein könnte, den ersten Teil dieses Abschnitts wie folgt neu abzufassen:

"Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören unter anderem :

"i) Kommerzialisierung der... "

21. Der Vorsitzende nahm die Annahme zur Kenntnis und untersuchte das Verbandsbüro, den Wortlaut entsprechend neu abzufassen.

22. Die Delegation Spaniens regte an, unter Nummer i das Wort "Pflanzen" durch "Pflanzenmaterial" zu ersetzen, um klarzumachen, daß sich dieses nicht auf ganze Pflanzen beschränke und beispielsweise auch Saatgut umfassen könne. Dies wurde von der Delegation Rumäniens unterstützt. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika äußerte Besorgnis über die Verwendung dieser Formulierung, weil Pflanzenmaterial, beispielsweise Baumwollballen, ohne jede Kenntnis der Sorte gewerbsmäßig vertrieben werden könne.

23. Nach einer weiteren Erörterung erzielte der Vorsitzende die Billigung des nachstehenden Wortlauts:

"i) Kommerzialisierung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung."

24. Bezüglich der Nummer ii merkte der Vertreter von ASSINSEL an, daß die Einreichung eines Antrags nach Artikel 7 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens ein eSortenur dann allgemein bekannt mache, wenn der Antrag zur Erteilung eines Züchterrechts oder zur Eintragung in ein amtliches Sortenregister führt.

25. Mit der Billigung des Ausschusses ersuchte der Vorsitzende das Verbandsbüro, Nummer ii gemäß Artikel 7 der Akte von 1991 neu abzufassen.

26. Der Vertreter des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO), unterstützt von der Delegation des Vereinigten Königreichs, gab zu bedenken, daß die Verwendung des Wortes "Vorhandensein" in Nummer iii überflüssig sei, da der vorhergehende Punkt eine klare Anforderung einführe, daß lebendiges Pflanzenmaterial vorhanden sein muß. Es wurde vorgeschlagen, das Wort "Vorhandensein" durch "Aufnahme" zu ersetzen.

27. Die Delegation Frankreichs äußerte die Besorgnis, daß der Begriff "Pflanzensammlungen" in Nummer iii zu umfassend sei und so ausgelegt werden könnte, daß

er die privaten Sammlungen der Züchter umfasse. Der Vorschlag des Verbandsbüros, daß die Sammlungen als "öffentliche" Sammlungen bezeichnet werden, sei für die Delegation Frankreichs nicht annehmbar, weil die Bedeutung in Frankreich sehr spezifisch sei und einige wichtige Vergleichssammlungen nicht erfassen würde. Der Begriff "öffentlich zugänglich" habe nicht diese genaue Bedeutung und sei für die Delegation Frankreichs annehmbar. Es wurde indessen angemerkt, daß nicht alle Vergleichssammlungen öffentlich zugänglich seien.

28. Das Verbandsbüro schlug vor, die vorhergehende Nummer iii zu revidieren und durch eine weitere Nummer iv wie folgt zu ergänzen:

"iii) Vorhandensein lebendigen Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen;

"iv) Sorten, die in einer Sammlung enthalten sind, die von den Behörden für die Prüfung der Anträge auf Erteilung von Züchterrechten verwendet wird."

29. Der Vorsitzende nahm die Zustimmung zu diesem Vorschlag zur Kenntnis.

Absatz 3, Punkt 2 (Eine allgemein bekannte Sorte muß der Begriffsbestimmung einer Sorte entsprechen)

30. Der Vorsitzende stellte fest, dies sei im wesentlichen eine Darstellung des Sachverhalts, und nahm die Annahme dieses Punktes zur Kenntnis.

Absatz 3, Punkt 5 (Die allgemeine Bekanntheit beschränkt sich nicht auf nationale oder geographische Grenzen)

31. Der Vorsitzende merkte an, dies sei im wesentlichen eine Darstellung des Sachverhalts, und nahm die Annahme dieses Punktes zur Kenntnis.

Absatz 3, Punkt 1 (Eine allgemein bekannte Sorte beschränkt sich nicht auf jene Sorten, für die ein Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts oder auf Eintragung in ein amtliches Sortenregister gestellt wurde.)

32. Die Delegation der Niederlande schlug vor, wie für Punkt 3 Nummer ii vereinbart, die Formulierung gemäß Artikel 7 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens zu revidieren. Der Vorsitzende stellte die Zustimmung zu diesem Vorschlag fest.

Absatz 3, Anmerkung (Es wurde eine weitere Klärung vorgeschlagen, die festlegen wird, daß die Kriterien der "Sorte" und der "allgemeinen Bekanntheit" für jedes Pflanzenmaterial gelten würden)

33. Der Vertreter von ASSINSEL, unterstützt von CIOPORA, legte nahe, daß die Begriffe "Landrasse" und "traditionelle Sorte" gleichbedeutend seien und daß die Einführung getrennter Begriffe in eine neue Aufteilung andeuten würde.

34. Der Vorschlag des Vorsitzenden, den Hinweis auf andere Typen traditioneller Sorten zu streichen, wurde angenommen.

Absatz 5 (zuprüfen und mitzuteilen)

35. Die in diesem Absatz angeschnittenen Fragen und die anliegende Tabelle wurden vom Stellvertretenden Generalsekretär zusammengefaßt.
36. Der Vertreter von ASSINSEL hielt dies für eine bedeutende Frage und stellte fest, sie sei für die Gestaltung und Verwendung von Vergleichssammlungen von großer Bedeutung. Er merkte an, daß es praktische Schwierigkeiten geben könne, teilte jedoch mit, daß ASSINSEL eine Datenbank mit den Beschreibungen aller in sämtlichen UPOV - Verbandsstaaten geschützten Sorten grundsätzlich befürworte. Die UPOV werde eine bedeutende Rolle sowohl bei der Ausarbeitung harmonisierter Beschreibungen als auch der Bereitstellung des Zugangs zu dieser Datenbank zu spielen haben.
37. Die Delegation Frankreichs rief dazu auf, wegen des Umwelteinflusses an verschiedenen Standorten vor der Verwendung einer derartigen Datenbank für Entscheidungen über die Unterscheidbarkeit äußerste Vorsicht walten zu lassen. Die Notwendigkeit der Vorsicht wurde von der Delegation Mexikos bekräftigt, die auf weitere Bemühungen um Harmonisierung drang, um zu gewährleisten, daß der Schutz wirksam sei. Die Delegationen Deutschlands und des Vereinigten Königreichs teilten ebenfalls die von Frankreich geäußerte Besorgnis, und die erstere zog das Ergebnis in Zweifel, wenn neue Informationen frühere Entscheidungen über den Schutz in Frage stellten. Die Delegation des Vereinigten Königreichs schlug eine begrenzte Pilotstudie als Mittel zur weiteren Untersuchung der Frage vor.
38. Die Delegation Frankreichs teilte mit, sie befürworte die Veröffentlichung der Beschreibungen, merkte indessen an, daß einzelne Länder oder Organisationen wünschen könnten, den Zugang externer Stellen zu ihren Daten infolge von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung zu kontrollieren. Insbesondere werde geeigneten Regelungen für die Finanzverwaltung Rechnung getragen werden müssen.
39. Der Vertreter von ASSINSEL erklärte, die Transparenz sei in diesem Zeitpunkt eine bedeutende Überlegung, und Maßnahmen, die die Transparenz beschränken, würden zu Schwierigkeiten führen. Er räumte ein, daß es gewisse rechtliche Probleme wie die Eigentumsrechte an den Daten, sowie technische Aspekte gebe, die zu lösen seien, betonte indessen, daß er den Fortschritt in diesen Fragen unterstütze, vielleicht in dem eine Studie über eine begrenzte Anzahl Arten in Betracht gezogen würde.
40. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte fest, daß technische und rechtliche Bedenken vorhanden seien, zog jedoch den Schluß, daß es keinen Widerstand gegen den Grundsatz gebe. Er regte an, daß das Verbandsbüro eine Zusammenfassung der rechtlichen und technischen Fragen ausarbeite und ein mögliches Vorgehen formuliere, das künftig vom Ausschuß geprüft werden soll.
41. Die Delegation Frankreichs schlug eine Untersuchung der Maßnahmen zur Übertragung der Eigentumsrechte an den Sortenbeschreibungen an die Züchter vor. Die Delegation Belgiens regte die schrittweise Veröffentlichung der Sortenbeschreibungen an, die mit nicht geschützten Sorten beginnen sollte. Der Stellvertretende Generalsekretär stellte fest, daß es wichtig sei, die geschützten Sorten einzubeziehen.
42. Die Delegation Australiens legte eine Zusammenfassung ihres Vorgehens zur Veröffentlichung und Verbreitung von Sortenbeschreibungen als Beispiel für die übliche

Praxis vor. Die Veröffentlichung bezwecke die Beschaffung von Kommentaren, was zu zweckdienlichen Bemerkungen anderer Sortenschutzämter in UPOV -Verbandsstaaten geführt habe. Ferner wurde angemerkt, daß eine der Hauptbesorgnisse der Länder, die im Begriff sind, der UPOV beizutreten, der Mangel an Kenntnissen in der Anlaufphase und insbesondere die Kosten für die Ausarbeitung von Beschreibungen für alle entsprechenden allgemein bekannten Sorten sei. Die Verwendung von Sortenbeschreibungen diene nicht dazu, die Unterscheidung zu begründen, sondern die nächststen allgemein bekannten Sorten zu selektionieren. Als nächsten Schritt habe man vor, Informationen, einschließlich Fotoaufnahmen, zusammen mit einer Suchfunktion auf dem Internet zu veröffentlichen. Es gebe kein Problem bezüglich der Vertraulichkeit der Daten, weil allen Antragstellern bekannt sei, daß diese Daten an andere Sortenschutzämter in den UPOV -Verbandsstaaten verbreitet würden. Die Delegation Australiens bestätigte ihre Unterstützung für das vom Stellvertretenden Generalsekretär vorgeschlagene Vorgehen.

43. Der Vorsitzende nahm die Aufforderungen zur Vorsicht zur Kenntnis, stellte jedoch fest, daß allgemein positiv auf die Veröffentlichung der Sortenbeschreibungen reagiert werde, und schlug vor, eine *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe aus erfahrenen Personen einzusetzen, um an der Entwicklung eines möglichen Vorgehens für das Verbandsbüro mitzuwirken. Es wurde vereinbart, dies dem Verbandsbüro zur weiteren Verfolgung zu überlassen.

Bericht über wichtige Fragen, die in der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS -Profilierungsverfahren (BMT) aufgeworfen wurden

44. Der Stellvertretende Generalsekretär legte das Dokument CAJ/42/3 vor, das die Erörterungen über bestimmte bedeutende Fragen zusammenfaßt. Er erklärte, der Hauptaspekt für den Ausschuß sei das Ersuchen in Absatz 5, die Einsetzung einer *Ad-hoc*-Tagung technischer und juristischer Sachverständiger in Betracht zu ziehen, die eine Grundlage für ein gemeinsames Einvernehmen und eine ebensolche Aufklärung dieser von der BMT angeschnittenen grundlegenden Fragen schaffen soll.

45. Er erläuterte ferner, daß das Verbandsbüro zur Klärung der Situation bezüglich der von der BMT aufgeworfenen Fragen einen Auszug aus der sechsunddreißigsten Tagung des Ausschusses ausgearbeitet habe, der den jüngsten Standpunkt des Ausschusses zu diesen Fragen darlege. Dieses ergänzende Dokument sei verteilt worden (Dokument CAJ/42/3).

46. Die Delegation Frankreichs merkte an, daß der Mangel an Unvereinbarkeit zwischen der Untersuchung der Unterscheidbarkeit und der Verwendung molekularer Merkmale nicht zwangsläufig bedeute, daß es angebracht wäre, diese Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt zu verwenden.

47. Der Vertreter von ASSINSEL erkundigte sich, ob der Auszug den Sinn der jüngsten Erörterungen über dieses Thema wiedergebe. Er sei der Ansicht, daß es angebracht wäre, die Schlußfolgerungen des Technischen Ausschusses zu hören, bevor ein endgültiger Standpunkt bezogen werde, vorzugsweise mit umfassender Beratung durch eine gemeinsame technisch-juristische Gruppe.

48. Der Stellvertretende Generalsekretär erklärte, es hätten kürzlich, wie in Absatz 3 des Dokuments CAJ/42/3 dargelegt, insbesondere auf der achtunddreißigsten Tagung, Erörterungen über diese Fragen stattgefunden, doch habe der Ausschuß keine Stellung bezogen. Der Stellvertretende Generalsekretär regte an, daß es am angebrachtesten wäre,

diese Angelegenheit, wie von der BMT vorgeschlagen, in Form einer Untergruppe weiterzuverfolgen, anstatt die Erörterungen im Ausschuß fortzusetzen. Die Delegation Frankreichs befürwortet diesen Vorschlag.

49. Der Vorsitzende stellte fest, daß ein Konsens für die Einsetzung einer *Ad-hoc*-Untergruppe, wie von der BMT angeregt, vorhanden sei. Er teilte mit, der Aufgabenbereich dieser *Ad-hoc*-Untergruppe werde vom Verbandsbüro festgelegt werden müssen, untersuchte das Verbandsbüro, seine Vorschläge vorzulegen, die von der nächsten Tagung des Ausschusses geprüft würden.

Neue Allgemeine Einführung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit neuer Pflanzensorten

50. Der Technische Direktor legte die Dokumente TC/36/9, CAJ/42/4 und CAJ/42/4 Add. vor und erläuterte, das Dokument CAJ/42/4 kristallisiere die für den Ausschuß besonders wichtigen Aspekte des Dokuments TC/36/9 heraus, und diese seien in der zusammenfassenden Tabelle auf Seite 2 des Dokuments CAJ/42/4 Add. weiterkonzentriert worden.

51. Der Vorsitzende nahm die Annahme der Tabelle in Dokument CAJ/42/4 Add. als Diskussionsgrundlage zur Kenntnis. Infolgender Reihenfolge wurden erörtert:

Zu prüfen und mitzuteilen: "Unterstützender Beweis"

52. Der Technische Direktor führte aus, der unterstützende Beweis sei insbesondere als Grundlage für die Verwendung von Elektrophoresemerkmalen in bestimmte UPOV-Prüfungsrichtlinien aufgenommen worden. Der Begriff sei jedoch nicht in die bestehende Allgemeine Einführung (TG/1/2) aufgenommen worden, und es sei wichtig, daß er vom Ausschuß geprüft werde, bevor er in die revidierte Allgemeine Einführung aufgenommen wird.

53. Die Delegation Frankreichs erklärte, Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens schreibe vor, daß eine Sorte durch mindestens ein Merkmal unterschieden werden könne. Artikel 7 lege fest, daß Sorten deutlich voneinander verschieden sein müßten, um als unterscheidbar zu gelten, beziehe sich jedoch nicht auf Merkmale. Die Erörterungen im Technischen Ausschuß hätten eine Situation identifiziert, in der ein Sachverständiger davon überzeugt sein könnte, daß zwei Sorten deutlich voneinander unterscheidbar sind, jedoch nicht in der Lage sei, die Unterschiede klar zu belegen. In einem derartigen Fall würden zusätzliche phänotypische Merkmale, die in den UPOV-Prüfungsrichtlinien nicht enthalten sind, Informationen vermitteln, die zur Identifizierung der Sorte und somit zur Wahrung der Interessen des Züchters beitragen würden.

54. Die Delegation des Vereinigten Königreichs äußerte Vorbehalte über die Verwendung unterstützender Beweise. Es erscheine unwahrscheinlich, daß sich ein Pflanzensachverständiger aufgrund anderer Mittel als der Verwendung von Merkmalen gemäß den üblichen Kriterien vergewissern könne, daß eine Sorte unterscheidbar ist. Die Delegation Japans pflichtete dieser Besorgnis bei und vertrat die Ansicht, daß der Begriff vom Technischen Ausschuß nicht ausführlich genug dargelegt worden sei.

55. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika ersuchte den Ausschuß zu prüfen, ob agronomische oder molekulare Merkmale für die Unterscheidbarkeit verwendet werden könnten. Der Vertreter von ASSINSEL teilte mit, deren Standpunkt laute, daß agronomische Merkmale phänotypisch seien und für die Unterscheidbarkeit verwendet werden könnten. Die Delegation Trinidads und Tobagos merkte an, daß es schwierig sein könnte, die Unterscheidbarkeit aufgrund örtlich angepaßter Populationen ohne Verwendung von Merkmalen, wie Krankheitsresistenz, zu begründen. e

56. Die Delegation Frankreichs erklärte erneut, daß Artikel 7 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens keine Bestimmungen enthalte, die die Verwendung von Hilfsmitteln wie unterstützende Beweise, für die Begründung der Unterscheidbarkeit untersagen. Diese Hilfsmittel könnten molekulare Verfahren umfassen und schlössen die Verwendung derartiger neuer Hilfsmittel für Unterscheidbarkeitszwecke nicht aus, selbst wenn nicht akzeptiert werde, daß sie die Unterscheidbarkeit eigenständig begründen können. Sie vertrat die Ansicht, daß unterstützende Beweise eine Übergangslösung seien, um die Entwicklung molekularer Merkmale zu erlauben. Sie erklärte sich einverstanden, daß agronomische Merkmale für die Unterscheidbarkeit grundsätzlich zwar verwendet werden könnten, es in der Praxis indessen äußerst schwierig sei, eine ausreichende Reproduzierbarkeit zu begründen.

57. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß Artikel 7 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens keine Einschränkung der Hilfsmittelvorsehe, die für die Unterscheidbarkeit verwendet werden können, daß die Begriffsbestimmung des unterstützenden Beweises jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend klar sei. Der Vorsitzende und das Verbandsbüro seien über den Standpunkt der Delegation Frankreichs, daß der unterstützende Beweis eine Übergangslösung sei, etwas beunruhigt. -

58. Die Delegation Frankreichs schlug vor, der Ausschuß sollte dem Technischen Ausschuß bestätigen, daß es zwar keine rechtlichen Hindernisse für die Verwendung neuer Hilfsmittel gebe, jedoch wichtig sei, daß diese Hilfsmittel technisch zuverlässig seien. Der Vertreter von ASSINSEL verlangte eine Klärung dessen, ob der Begriff Hilfsmittel ein Hilfsmittel für die Messung phänotypischer Unterschiede bedeute oder ob es molekulare Merkmale meine. Die Delegation Frankreichs erklärte, sie beziehe sich auf neue Hilfsmittel, und bestätigte, daß die zu behandelnde Frage ihres Erachtens technischer, nicht rechtlicher Natur sei. Die Frage sei, ob diese Hilfsmittel ausreichend zuverlässig seien und ob die Verfahren hinreichend harmonisiert werden könnten, um eine Entscheidung über die Erteilung eines wirksamen Rechts an die Züchter bezüglich der Unterscheidbarkeit zu ermöglichen.

59. Der Vorsitzende gab zu bedenken, daß Artikel 7 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens keine Einschränkung der Hilfsmittel, d. h. zusätzliche Merkmale, die für die Unterscheidbarkeit verwendet werden könnten, auferlege. Die Festlegung der Umstände und Bedingungen, unter denen diese zusätzlichen Merkmale verwendet werden könnten, müsse indessen geklärt werden. Der Vertreter von CIOPORA unterstützte die Forderung nach einer Klärung. Die Delegation Frankreichs gab zur Kenntnis, daß sie diesen Standpunkt nur dann akzeptieren könne, wenn geklärt sei, daß es keine Einschränkung der Verwendung von Hilfsmitteln für den Nachweis phänotypischer Unterschiede gebe, da dies ohne diese Voraussetzung auf die vollständige Akzeptanz der molekularen Merkmale hinauslaufen würde. on

60. Das Verbandsbüros schlug folgende Schlußfolgerung vor:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Verwendung zusätzlicher Merkmale zur Feststellung der Unterscheidbarkeit nicht im Widerspruch zum UPOV - Übereinkommen steht. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, die Bedingungen zu klären, unter denen diese zusätzlichen Merkmale für die Feststellung der Unterscheidbarkeit verwendet werden können. Außerdem ist die Verwendung von Merkmalen bzw. die Art und Weise, wie diese Merkmale verwendet werden, nicht annehmbar, wenn sie den Wert des von den Züchtereinheiten nach der Akte von 1991 des UPOV - Übereinkommens gewährten Schutzes aushöhlen würden.

61. Die Vertreter von ASSINSEL und CIOPORA ersuchten darum, daß das Vorgehen für alle Akten des Übereinkommens gelten sollte. Dies wurde von den Delegationen Chiles, Frankreichs, Neuseelands, Norwegens und Spaniens unterstützt.

62. Die Delegation Australiens merkte an, daß nach der Akte von 1991 gewährter Schutz wegen der Bestimmung über die wesentliche Ableitung stärker als in früheren Akten. Außerdem meinte sie, das Dokument TC/36/9 weise lediglich auf die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens hin und die vorgeschlagene Erklärung stimme in dieser Hinsicht mit diesem Dokument überein.

63. Der Vertreter von CIOPORA hielt dafür, daß es falsch wäre, Merkmale oder Verfahren und Hilfsmittel wie molekulare Marker für die Begründung der Unterscheidbarkeit einer Sorte künftig auszuschließen. Dies sollte indessen nicht zu einer Gelegenheit werden, den Schutzzumfang für die Züchter zu reduzieren. Die Bestimmungen der Akte von 1978 entsprächen nicht derjenigen in Artikel 14 Absatz 5 Nummer i der Akte von 1991, und es sei wesentlich, daß sich der Standpunkt des Ausschusses nicht auf die Bestimmungen der Akte von 1991 stütze.

64. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde folgende Schlußfolgerung vereinbart:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Verwendung zusätzlicher Merkmale zur Feststellung der Unterscheidbarkeit nicht im Widerspruch zum UPOV - Übereinkommen steht. Es besteht jedoch die Notwendigkeit, die Bedingungen zu klären, unter denen diese zusätzlichen Merkmale für die Feststellung der Unterscheidbarkeit verwendet werden können. Außerdem ist die Verwendung von Merkmalen bzw. die Art und Weise, wie diese Merkmale verwendet werden, nicht annehmbar, wenn sie den Wert des von den Züchtereinheiten gewährten Schutzes aushöhlen würden.

65. Der Ausschuß prüfte sodann die restlichen in der Tabelle erwähnten Aspekte:

Anmerkung 1: Nichtmorphologische/nichtphysiologische Merkmale

66. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurde vereinbart, daß diese Frage in der vorhergehenden Erörterung behandelt worden sei und gestrichen werden sollte.

Anmerkung 2: Multivarianzanalyse

67. Der Vorsitzende nahm die volle Annahme dieses Wortlauts zur Kenntnis.

Anmerkung 3: E Iternformel zur Unterscheidbarkeit bei Hybridsorten

68. Der Vertreter von ASSINSEL vertrat die Ansicht, dies sei ein neuer Vorschlag, und ersuchte um weitere Klärung bezüglich der Verwendung dieses Vorgehens, war jedoch grundsätzlich nicht dagegen. Der Technische Direktor merkte an, dieser Begriff sei in einzelnen UPOV -Prüfungsrichtlinien für das Vor-Screening von Sorten bereits enthalten. Die Absicht, ihm dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen, bestehendarin, dies darauf aufmerksam zu machen, daß nunmehr Versuche unternommen würden, harmonisierte Richtlinien auszuarbeiten, die selbstverständlich den üblichen Konsultations- und Genehmigungsverfahren unterliegen würden.

Anmerkung 4: Selektion neuer Sorten innerhalb bestehender Sorten

69. Die Delegation Neuseelands bemerkte, Absatz 11 des Dokuments CAJ/42/4 stelle fest, daß "für die Unterscheidbarkeitsprüfung keine Kandidatensorte von einer bestehenden Sorte allein durch ein Merkmal unterschieden werden kann, das Teil der anderen Sorte, jedoch bei dieser Sorte nicht homogen ist. Dieser Grundsatz ...". Sie könne einen derart allgemeinen Grundsatz nicht akzeptieren, weil sie sich vorstellen könne, daß dies eine rechtmäßige Form von Pflanzenverbesserung behindern könnte. Diese Ansicht wurde von den Delegationen Australiens, Frankreichs und des Vereinigten Königreichs geteilt.

70. Der Vertreter von ASSINSEL führte aus, daß Anmerkung 4 sowohl neue Sorten als auch neue Arten erwähne, und regte an, daß diese getrennt werden sollten, um Verunsicherung zu vermeiden.

71. Ein Vertreter von ASSINSEL bemerkte ferner, der zur Zeit erörterte Grundsatz sei in den UPOV -Prüfungsrichtlinien bereits vorhanden, insbesondere für elektrophoretische Merkmale, und in den Niederlanden gebe es eine Rechtsprechung, die diesen Grundsatz vertrete. Er zog den Schluß, daß es im Übereinkommen und in den bestehenden Prüfungsrichtlinien genügend Beweise und eine ausreichende Grundlage gebe, um zu wissen, daß es nur möglich sei, eine Unterscheidbarkeit zwischen zwei Sorten zu haben, wenn beide Sorten in dem verwendeten Merkmal hinreichend homogen seien.

72. Die Delegation Frankreichs stellte fest, daß ein derartiger Grundsatz die Unterscheidbarkeit neuer Sorten von allgemein bekannt nicht geschützten Sorten, die nicht homogen sein müssen, verhindern könnte.

73. Der Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs, die Anmerkung 4 könne nicht akzeptiert werden und dem Technischen Ausschuss sollte empfohlen werden, daß der Grundsatz aus allen betreffenden Absätzen in der Allgemeinen Einführung gestrichen werde, wurde angenommen.

Neue Allgemeine Einführung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit neuer Pflanzensorten (Dokument TC/36/9)

74. Der Vorsitzende stellte fest, daß das Dokument CAJ/42/4 dafür bestimmt sei, die rechtlichen und administrativen Fragen von Bedeutung hervorzuheben, ersuchte jedoch um Bemerkungen über andere in Dokument TC/36/9 enthaltene Angelegenheiten.

75. Die Delegation Australiens beglückwünschte den erweiterten Redaktionsausschuß zu dem von ihm ausgearbeiteten Dokument TC/36/9. Sie habe eine Reihe unwesentlicher Bemerkungen anzubringen, die nicht in diesem Ausschuß vorgebracht werden müßten, doch wünsche sie eine Prüfung der Anforderungen für den *Nachweis* der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit, wie in Absatz 6 des Dokuments TC/36/9 erwähnt. Sie merkte insbesondere an, daß Absatz 143 andeute, daß die Prüfung der Beständigkeit nicht zum gleichen Umfang an Sicherheit wie bei der Unterscheidbarkeit und der Homogenität führe. Sie akzeptierte indessen die Stellungnahme des Verbandsbüros, daß dieses Vorgehen bereitserörtert und für TG/1/2 angenommen worden sei.

76. Die Delegation Frankreichs bemerkte, die Allgemeine Einführung sei dafür bestimmt, die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit zu behandeln und nicht, die wesentliche Ableitung zu prüfen.

77. Aufgrund dieser Bemerkung wurde vereinbart, daß die Überlegungen zur wesentlichen Ableitung, beispielsweise Abschnitt 6.2.2, aus dem Dokument zu streichen seien.

78. Eine Reihe von Delegationen dankten dem Technischen Ausschuß für das Dokument, ersuchten jedoch um mehr Zeit für dessen Prüfung und regten an, daß Bemerkungen dem Verbandsbüro schriftlich vorgelegt werden könnten.

79. Auf Vorschlag der Delegation Belgiens wurde vereinbart, daß die Allgemeine Einführung und die damit verbundenen Dokumente überprüft werden sollten, um deren Übereinstimmung mit allen anwendbaren Akten des Übereinkommens zu gewährleisten.

80. Es wurde erwähnt, daß dies eine beträchtliche Aufgabe für das Verbandsbüro und den erweiterten Redaktionsausschuß darstelle.

Verzeichnis von Gattungen und Arten von Bäumen und Rebe zum Zwecke der Bestimmungen bezüglich der Neuheit und der Schutzdauer

81. Der Stellvertretende Generalsekretär führte Dokument CAJ/42/5 ein und teilte mit, daß Anlage I dafür bestimmt sei, ein Verzeichnis der Arten aufzustellen, das von den Verbandsstaaten als Richtlinie dafür betrachtet werden könnte, welche Arten als Bäume angesehen werden könnten. Er erinnerte daran, daß die Lage für Anlage II etwas anders sei, da der französische Wortlaut des Übereinkommens ausdrücklich auf "*la vigne*" hinweise, während sich die englische Fassung weniger genau auf "*vines*" beziehe.

82. Der Stellvertretende Generalsekretär ersuchte weitere Staaten, Beiträge zu den Informationen in Anlage I zu leisten, falls dies noch nicht getan hätte.

83. Die Delegation Belgiens erkundigte sich über die für die Einstufung in Anlage I verwendeten Kriterien. Das Verbandsbüro erläuterte, es gebe keine genaue Begriffsbestimmung für Bäume und Sträucher. Das Verbandsbüro habe den "Dictionary of Gardening" der Royal Horticultural Society als maßgeblichste Informationsquelle gehalten, doch enthalte dieser keine Begriffsbestimmung der Bäume und der Sträucher. Es habe den Schluß gezogen, das geeignetste Mittel zum Fortschritt wäre die Aufstellung eines Kernverzeichnisses der Gattungen und Arten, die von allen Verbandsstaaten als Bäume angesehen werden, ohne zu versuchen, klare Kriterien festzulegen.

84. Die Delegation Japans gab ihrer Anerkennung für die vom Verbandsbüro geleistete Arbeit Ausdruck und stimmte dem vorgeschlagenen Vorgehen zu. Sie teilte ferner mit, sie werde Informationen für die Anlage übermitteln.

Richtlinien für die Eignung von Sortenbezeichnungen in der Europäischen Union und UPOV -
Empfehlungen für Sortenbezeichnungen

85. Der Stellvertretende Generalsekretär legte Dokument CAJ/42/6 vor und merkte an, daß es nach Ansicht des Verbandsbüros keine erheblichen Widersprüche zwischen den Vorschriften der UPOV und den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über Sortenbezeichnungen gebe. Er erwähnte indessen, die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft seien detaillierter und spezifischer.

86. Der Stellvertretende Generalsekretär ersuchte den Ausschuß zu prüfen, ob die UPOV -Empfehlungen für Sortenbezeichnungen lediglich im administrativen Sinne zu aktualisieren seien, um zum Beispiel auf die Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens hinzuweisen, oder ob eine umfangreichere Überprüfung zu unternehmen sei, um eine detailliertere Richtlinie bereitzustellen.

87. Die Delegation Deutschlands befürwortete eine vollständige Überarbeitung der UPOV -Empfehlungen aufgrund der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft. Dies wurde von den Delegationen Argentiniens und Spaniens unterstützt, die größere Klarheit in diesem Bereich anstreben. Die Delegation der Niederlande hingegen stellte die Notwendigkeit einer vollständigen Überarbeitung in Frage und merkte an, daß die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft äußerst streng und für die übrige Welt möglicherweise nicht geeignet seien.

88. Die Ansicht der Delegation Frankreichs lautete, daß die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft von den UPOV -Empfehlungen abwichen, weil sie zwar detailliert seien, jedoch weniger Ausschließungen als die UPOV -Bestimmungen enthielten. Ihres Erachtens seien die UPOV -Empfehlungen praktisch unbrauchbar und würden ständig verletzt, und die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft sollten als Grundlage für die Ausarbeitung annehmbarer Richtlinie geprüft werden.

89. Als Reaktion auf die Bemerkungen seitens einiger Verbandsstaaten, daß die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft lediglich für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten gälten, stellte die Delegation des Gemeinschaftlichen Sortenamtes (CPVO) klar, daß die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft in den Bestimmungen der Richtlinien Nr. 70/457/EWG bzw. Nr. 70/458/EWG des Rates für landwirtschaftliche Pflanzenarten und für Gemüsearten enthalten seien, jedoch auch als Richtlinie für die Zwecke der Züchterrechte für alle Arten nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates verwendet würden. Sie stellte indessen fest, daß das CPVO nicht sicher sei, wie gut diese Richtlinien in der Praxis funktionieren würden, bis deren Überwachung, die eben erst eingesetzt habe, zu Rückmeldungen führe. Sie regte an, daß die UPOV das Ergebnis dieser Überprüfung abwarten sollte, bevor sie ihre Empfehlungen ändere.

90. Die Delegation Japans befürwortete die Einleitung von Erörterungen, hob indessen hervor, daß es notwendig sei, die künftigen Empfehlungen in allen Sprachen und Alphabeten der wachsenden UPOV -Mitgliedschaft zu behandeln. Diese Ansicht wurde von Kanada und Mexiko geteilt, die anmerkten, daß die neuen Empfehlungen nicht auf den Bestimmungen der Europäischen Union beruhen müßten. Die Delegation Mexikos stellte ferner fest, daß die

Harmonisierung der Sortenbezeichnung von Bedeutung und einer der wenigen Kooperationsbereiche zwischen den Verbandsstaaten sei.

91. Der Vertreter der CIOPORA teilte mit, letztere habe sich den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft widersetzt und sei der Ansicht, daß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates restriktiver als das UPOV -Übereinkommen sei. Sie sei der Ansicht, daß einige Bestimmungen auf einen anderen Rechtsbereich übergriffen, nämlich das Warenzeichenrecht.

92. Der Stellvertretende Generalsekretär hob hervor, es sei wichtig, der wachsenden Mitgliedschaft und der in den Verbandsstaaten zu verwendenden Anzahl Sprachen Rechnung zu tragen, und meinte, es wäre schwierig, einen allgemeingültigen Satz von Richtlinien aufzustellen, ohne sie umfassender zu gestalten. Er schlug vor, die UPOV sollte den Rat der Delegation des CPVO befolgen und den Ausgang der Einführung der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft abwarten, bevor sie mit der Neufassung der bestehenden Empfehlungen beginne.

93. Die Delegationen Frankreichs und Spaniens teilten mit, die UPOV -Empfehlungen würden in ihren Ländern nicht mehr angewandt. Die Delegation Kanadas befürwortete eine Überarbeitung und hob insbesondere hervor, daß es notwendig sei, Aspekt wie die Zulassung derselben Bezeichnung für Sorten von Weizen und Gerste zu prüfen. Die Delegation Deutschlands, unterstützt von der Delegation Argentiniens, regte an, daß eine *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe ein mögliches Vorgehen untersuchen sollte. Die Delegation Mexikos ersuchte die UPOV dringend, zumindest anzuerkennen, daß eine Überprüfung irgendwann notwendig werde.

94. Der Stellvertretende Generalsekretär räumte ein, daß es notwendig sei, diese Angelegenheit zu prüfen, und ersuchte die Delegationen, in Form schriftlicher Bemerkungen die Widersprüche zu den bestehenden UPOV -Empfehlungen ausfindig zu machen und dem Verbandsbüro andere Regeln vorzulegen, die zusätzlich zu jenen der Europäischen Gemeinschaft angewandt werden. Das Verbandsbüro werde sodann, nach Bedarf mit Unterstützung einer *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe, ein Dokument als Grundlage für eine Überprüfung erarbeiten.

95. Der Vorsitzende nahm die Annahme dieses Vorschlags zur Kenntnis und setzte die letzte Frist für die Beiträge auf Ende Dezember 2000 an.

Kennzeichnung geschützter Sorten

96. Der Vorsitzende ersuchte ASSINSEL und CIOPORA, über ihre internen Erörterungen Bericht zu erstatten.

97. Der Vertreter von ASSINSEL berichtete, deren Schlußfolgerung sei, daß eine Harmonisierung auf internationaler Ebene nicht notwendig sei und zu Verunsicherung führen könnte, weil:

a) erstens der Schutz auf territorialer Grundlage erteilt werde; wo jedoch internationaler Handel vorhanden sei, könne Saatgut, das in einem Land, in dem kein Schutz vorhanden sei, eine bestimmte Kennzeichnungstrage, irreführend sein, und

b) zweitens schwanken der derzeitige Schutzzumfang je nach dem geltenden Akte des UPOV-Übereinkommens, und um Verunsicherung zu vermeiden, wäre es notwendig, verschiedene Kennzeichnungen oder verschiedene Zeichen an den Kennzeichnungen zu haben.

98. Seines Erachtens obliege es jeder einzelnen nationalen Behörde, die Entscheidung zusammen mit dem Saatgutwesen ihres Landes zu treffen.

99. Der Vertreter von CIOPORA teilte mit, die Angelegenheit sei nicht sehr ausführlich erörtert worden, legte indessen deren Ansicht dar, daß die Züchter ihre derzeitigen Regelungen für die Sortenidentifizierung, die von Land zu Land verschieden sein können, beibehalten sollten.

Programm für die dreiundvierzigste Tagung

100. Das Programm für die dreiundvierzigste Tagung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Tagung;
- b) Annahme der Tagesordnung;
- c) Neuheit der Elternlinien (*Antrag von ASSINSEL*);
- d) Der "Begriff des Züchters" und der "allgemeinen Bekanntheit" (*Überprüfung des Dokuments nach der Überarbeitung durch das Verbandsbüro der UPOV*);
- e) Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen (*Verbandsbüro mit Beratung einer Ad-hoc-Untergruppe zur Ausarbeitung eines Dokuments, das die rechtlichen und technischen Überlegungen ermittelt und mögliche Vorgehensweisen für diese Situation enthält*);
- f) Aufgabenbereich einer gemeinsamen Ad-hoc-Untergruppe für molekulare Verfahren des Technischen Ausschusses/Verwaltungs- und Rechtsausschusses (*Entwurf vom Verbandsbüro zu erstellen*);
- g) UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen (*das Verbandsbüro soll ein Dokument als Grundlage für eine Überprüfung erarbeiten*);
- h) Bericht des Technischen Ausschusses über die Bemerkungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses zur Allgemeinen Einführung (*mündlicher Bericht*);
- i) Schluß der Tagung.

Rücktritt

101. Der Ausschuß nahm den bevorstehenden Rücktritt von Herrn Evan Westerlind, Leiter des Nationalen Sortenschutzamtes (Schweden), zur Kenntnis und entbot ihm seine besten Wünsche für die Zukunft.

*102. Dieser Bericht ist auf schriftlichem Wege
angenommen worden.*

[Anlage folgt]

ANNEXEI/ANNEXI/ANLAGEI/ANEXO I

LISTE DES PARTICIPANTS/LIST OF PARTICIPANTS/
TEILNEHMERLISTE/LISTA DE PARTICIPANTES

(dans l'ordre alphabétique des noms français des États/in the alphabetical order of the names
in French of the States/in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Staaten/
por orden alfabético de los nombres en francés de los Estados)

I. ÉTATS MEMBRES/MEMBER STATES/VERBANDSSTAATEN/
ESTADOS MIEMBROS

AFRIQUE DU SUD/SOUTH AFRICA/SÜDAFRIKA/SUDÁFRICA

Martin JOUBERT, Assistant Director, Directorate: Genetic Resources, P.O. Box 25322,
Gezina 0031

ALLEMAGNE/GERMANY/DEUTSCHLAND/ALEMANIA

Michael KÖLLER, Leiter Rechtsreferat, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80,
30627 Hannover

ARGENTINE/ ARGENTINA/ARGENTINIEN/ARGENTINA

Adelaida HARRIES (Sra.), Presidente, Instituto Nacional de Semillas, Secretaria de
Agricultura, Ganadería y Pesca, Avenida Paseo Colón 922, 3^{er} piso, Of. 302, 1063 Buenos
Aires

Carmen A.M. GIANNI (Sra.), Director de Asuntos Jurídicos, Instituto Nacional de Semillas,
Secretaria de Agricultura, Ganadería y Pesca, Avenida Paseo Colón 922, 3^{er} piso, Of. 302,
1063 Buenos Aires

Maria L. VILLAMAYOR (Sra.), Asistente Asuntos Jurídicos, Instituto Nacional de Semillas,
Secretaria de Agricultura, Ganadería y Pesca, Avenida Paseo Colón 922, 3^{er} piso, Of. 302,
1063 Buenos Aires

Marta GABRIELONI (Sra.), Consejero, Misión Permanente, 10, route de l'Aéroport, Case
postale 536, 1215 Ginebra 15, Suiza

AUSTRALIE/AUSTRALIA/AUSTRALIE AUSTRALIA

Doug WATERHOUSE, Registrar, Plant Breeders' Rights Office, Commonwealth Department
of Agriculture, Fisheries and Forestry, GPO Box 858, Canberra, ACT 2601

AUTRICHE/AUSTRIA/ÖSTERREICH/AUSTRIA

Josef HINTERHOLZER, Leiter des Sortenschutzamtes, Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Postfach 400, Spargelfeldstraße 191, 1226 Wien

BELGIQUE/BELGIUM/BELGIEN/BÉLGICA

Françoise BEDORET (Mme), Ingénieur, Service matériel de reproduction, protection des obtentions végétales et catalogues des variétés, Administration de la qualité des matières premières et du secteur végétal (DG4), Ministère des classes moyennes et de l'agriculture, WTC3, boulevard Simon Bolívar 30, 11^{ème} étage, 1000 Bruxelles

Camille VANSLEMBROUCK (Mme), Ingénieur, Service matériel de reproduction, protection des obtentions végétales et catalogues des variétés, Administration de la qualité des matières premières et du secteur végétal (DG4), Ministère des classes moyennes et de l'agriculture, WTC3, boulevard Simon Bolívar 30, 11^{ème} étage, 1000 Bruxelles

BOLIVIE/BOLIVIA/BOLIVIEN/BOLIVIA

Jorge ROSALES KING, Director, Oficina Regional de Semillas, Ministerio de Asuntos Campesinos y Agropecuarios, Casilla Postal 2736, Santa Cruz de la Sierra

Carmelo JUSTINIANO, Jefe, División Registros, Oficina Regional de Semillas, Capitán Dardo Arana No. 180, Santa Cruz de la Sierra

BRÉSIL/BRAZIL/BRASILIEN/BRASIL

Ariete DUARTE FOLLE (Sra.), Chefe, Serviço Nacional de Proteção de Cultivares (SNPC), Secretaria de Desenvolvimento Rural (SDR), Ministério da Agricultura e do Abastecimento, B1.D, Anexo A, Térreo, Salas 1 -12, CEP 70043 -900, Brasília D.F.

CANADA/KANADA/CANADÁ

Valerie SISSON (Ms.), Commissioner, Plant Breeders' Rights Rights, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Camelot Court, 59 Camelot Drive, Nepean, Ontario, K1A 0A9

CHILI/CHILE

Rosa MESSINA (Sra.), Directora, Departamento de Semillas, Servicio Agrícola y Ganadero, Avda. Bulnes 140 - Piso 2, Casilla 1167 -21, Santiago

CHINE/CHINA

Li HAN (Mrs.), First Secretary, Permanent Mission, 11, chemin de Surville, Case postale 85,
1213 Petit-Lancy 2, Geneva, Switzerland

COLOMBIE/COLOMBIA/KOLUMBIEN/COLOMBIA

Amparo OVIEDO ARBELAEZ (Mme), Misión Permanente, 17 -19 du Champ -d'Anier,
1209 Ginebra, Suiza

DANEMARK/DENMARK/DÄNEMARK/DINAMARCA

Hans J. ANDERSEN, Head of Division, The Danish Plant Directorate, Ministry of Food,
Agriculture and Fisheries, Skovbrynet 20, 2800 Lyngby

ÉQUATEUR/ECUADOR

Rafael PAREDES PROAÑO, Ministro, Misión Permanente, 145, rue de Lausanne,
1202 Ginebra, Suiza

ESPAGNE/SPAIN/SPANIEN/ESPAÑA

Luis SALAÍCES SÁNCHEZ, Jefe de Área de Registro de Variedades, Oficina Española de
Variedades Vegetales (OEVV), Instituto Nacional de Investigación y Tecnología Agraria y
Alimentaria, Ministerio de Ciencia y Tecnología, José Abascal 4, 28003 Madrid

ESTONIE/ESTONIA/ESTLAND/ESTONIA

Pille ARDEL (Mrs.), Head of Department, Variety Control Department, Estonian Plant
Production Inspectorate, 71024 Viljandi

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / UNITED STATES OF AMERICA / VEREINIGTE
STAATEN VON AMERIKA/ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

H. Dieter HOINKES, Deputy Administrator for External Affairs, Office of Legislative and
International Affairs, U.S. Patent & Trademark Office, Department of Commerce,
Washington, D.C. 20231

Ann Marie THRO (Miss), Commissioner, Plant Variety Protection Office, Department of
Agriculture, Room 500, NAL Building, 10301 Baltimore Blvd., Beltsville, MD 20705

FÉDÉRATION DE RUSSIE / RUSSIAN FEDERATION / RUSSISCHE FÖDERATION /
FEDERACIÓN DER USIA

Konstantin SHAKHMURADOV, Premier conseiller, Mission permanente, 15, avenue de la Paix, 1211 Genève 20, Suisse

FINLANDE/FINLAND/FINNLAND/FINLANDIA

Arto VUORI, Director, Plant Variety Rights Office, Ministry of Agriculture and Forestry, Hallituskatu 3A, P.O. Box 30, 00023 Government

FRANCE/FRANKREICH/FRANCIA

Nicole BUSTIN (Mlle), Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales (CPOV), Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Joël GUIARD, Directeur adjoint, Grouped'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), La Minière, 78285 Guyancourt Cedex

Michèle WEIL -GUTHMANN (Mme), Conseiller, Mission permanente, Villa "Les Ormeaux", 36, route de Pregny, 1292 Chambésy, Suisse

HONGRIE/HUNGARY/UNGARN/HUNGRÍA

Károly NESZMÉLYI, General Director, National Institute for Agricultural Quality Control, Keleti Károly u. 24, 1024 Budapest

Gusztáv VÉKÁS, Vice-President, Hungarian Patent Office, Garibaldi u. 2, 1054 Budapest

Jenő KÜRTÖSSY, Deputy Head of the Patent Department, Hungarian Patent Office, Garibaldi u. 2, 1054 Budapest

IRLANDE/IRELAND/IRLAND/IRLANDA

John V. CARVILL, Controller, Department of Agriculture and Food, National Crop Variety Testing Center, Backweston, Leixlip, Co. Kildare

JAPON/JAPAN/JAPÓN

Ryusuke YOSHIMURA, Advisor to the Minister of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo

Masato FUKUSHIMA, Assistant Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo

KENYA/KENIA

Chagama J. KEDERA, Managing Director, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), Waiyaki Way, P.O. Box 49592, Nairobi

MEXIQUE/MEXICO/MEXIKO/MÉXICO

Eduardo BENÍTEZ PAULÍN, Director, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería y Desarrollo Rural, Lope de Vega 125, 2^o Piso, Col. Chapultepec Morales, 11570 México, D.F.

Karla T. ORNELAS LOERA (Ms.), Attaché diplomatique, Mission Permanente, 16, avenue de Budé, 1202 Ginebra, Suiza

NORVÈGE/NORWAY/NORWEGEN/NORUEGA

Kåre SELVIK, Head of the Plant Variety Board, Royal Ministry of Agriculture, P.O. Box 8007 Dep., 0030 Oslo

Haakon SØNJU, Advisor, Norwegian Agricultural Inspection Service, The Plant Variety Board, Fellesbygget, 1437 Ås -NLH

Marianne SMITH (Mrs.), Senior Executive Officer, Royal Ministry of Agriculture, P.O. Box 8007 Dep., 0030 Oslo

NOUVELLE-ZÉLANDE/NEW ZEALAND/NEUSEELAND/NUEVAZELANDIA

Bill WHITMORE, Commissioner of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, P.O. Box 130, Lincoln, Canterbury

PAYS-BAS/NETHERLANDS/NIEDERLANDE/PAÍSESBAJOS

Krieno A. FIKKERT, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, Marijkeweg 24, Postbus 104, 6700 AC Wageningen

Marijke BOOTSMAN (Mrs.), Legal Adviser, Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, Bezuinendhoutseweg 73, Postbus 20401, 2500 EK The Hague

POLOGNE/POLAND/POLEN/POLONIA

Edward GACEK, Director -General, The Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), 63-022 Slupia Wielka

Julia BORYS (Ms.), Head of DUS Testing Department, The Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), 63 -022 Slupia Wielka

PORTUGAL

Carlos PEREIRA GODINHO, Director, Plant Variety Office, Centro Nacional de Registo de Variedades Protegidas (CENARVE), Edifício IIDGPC, Tapada da Ajuda, 1300 Lisboa

José S. DE CALHEIROS DA GAMA, Conseiller juridique, Mission permanente, 33, rue Antoine-Carteret, 1202 Genève, Suisse

RÉPUBLIQUE DE MOLDOVA / REPUBLIC OF MOLDOVA / REPUBLIK MOLDAWIEN / REPÚBLICA DE MOLDOVA

Dumitru BRINZILA, President, State Commission for Crops Variety Testing and Registration, Bd. Ștefan cel Mare 162, 2004 Chisinau

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE / CZECH REPUBLIC / TSCHECHISCHE REPUBLIK / REPÚBLICA CHECA

Jiří SOUČEK, Head of Department, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (ÚKZÚZ), Za opravnou 4, 15006 Praha 5

ROYAUME-UNI / UNITED KINGDOM / VEREINIGTES KÖNIGREICH / REINO UNIDO

Jonathan DIX, Deputy Controller, Plant Variety Rights Office and Seeds Division, Ministry of Agriculture, Fisheries and Food, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

SLOVAQUIE / SLOVAKIA / SLOWAKEI / ESLOVAQUIA

Milan MÁJEK, Second Secretary, Permanent Mission, 9, chemin de l'Ancienne Route, Case postale 160, 1218 Grand-Saconnex, Switzerland

SUÈDE / SWEDEN / SCHWEDEN / SUECIA

Evan WESTERLIND, Head of Office, National Plant Variety Board, Box 1247, 171 24 Solna

Gunnar KARLTORP, Head of Office, National Plant Variety Board, Box 1247, 171 24 Solna

SUISSE/SWITZERLAND/SCHWEIZ/SUIZA

PierreAlexMIAUTON, Chef, Service des semences et plants, Station fédérale de recherches en production végétale, RAC, Changins, 1260 Nyon 1

Eva BUCHELI (Frau), Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstraße 5, 3003 Bern

Eliane SCHERRER (Frau), Büro für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstraße 5, 3003 Bern

TRINITÉ-ET-TOBAGO / TRINIDAD AND TOBAGO / TRINIDAD UND TOBAGO / TRINIDADYTABAGO

Vishnarayan MOOLEE DHAR, Plant Breeder, Cocoa Research, Central Experiment Station, Ministry of Agriculture, Centeno

UKRAINE/UCRANIA

Viktor VOLKODAV, Chairman, State Commission of Ukraine for Testing and Protection of Plant Varieties, 9, Suvorovast., 01010 Kyiv

Yevhen CHULAKOV, Vice -President, UKRINTERTSUKOR – Joint Venture of Ukraine - Germany-Austria, 93 -6 Saksahanskohdstr., Kyiv

Oksana ZHMURKO (Ms.), Deputy Head, International Relations Department, State Commission of Ukraine for Testing and Protection of Plant Varieties, 9 Suvorova st., 01010 Kyiv

URUGUAY

Carlos SGARBI, Ministre conseiller, Mission permanente, 65, rue de Lausanne, 1202 Genève, Suisse

II. ÉTATS OBSERVATEURS/OBSERVER STATES/
BEOBACHTERSTAATEN/ESTADOS OBSERVADORES

CROATIE/CROATIA/KROATIEN/CROACIA

Ružica ORE (Mrs.), Coordinator for Plant Variety Protection Rights, Institute for Seed and Seedlings, Vinkova čka cesta 63, Osijek 31000

INDE/INDIA/INDIEN/INDIA

Giovindan NAIR, Joint Secretary, Ministry of Agriculture, 147, Krishi Bhavan, R. Prasad Road, 110001 New Delhi

MAROC/MOROCCO/MAROKKO/MARRUECOS

Fatima EL MAHBOUL (Mme), Conseiller, Mission permanente, 18a, chemin François Lehmann, Case postale 244, 1218 Grand-Saconnex, Suisse

OMAN/OMÁN

Ali AL -LAWATI, Director, Agricultural Research Center, Ministry of Agriculture & Fisheries, P.O. Box 467, P.C. 113, Muscat

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA / REPUBLIK KOREA / REPÚBLICA DE COREA

Byoung-Kyu AHN, Director, Plant Variety Protection Division, National Seed Management Office, Ministry of Agriculture and Forestry, 433 Anyang 6-dong, Anyang -si Kyonggi-do

ROUMANIE/ROMANIA/RUMĂNIEN/RUMANIA

Adriana PARASCHIV (Mrs.), Head, Agriculture and Light Industry Division, State Office for Inventions and Trademarks, 5, rue Jon Ghica, Secteur 3, B.P. 52, 70418 Bucarest

Constanta MORARU (Mrs.), Head, Legal and International Cooperation Division, State Office for Inventions and Trademarks, 5 Jon Ghica, Sector 3, P.O. Box 52, 70418 Bucharest

III. ORGANISATIONS/ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONEN/ORGANIZACIONES

COMMUNAUTÉ EUROPÉENNE (CE) /
EUROPEAN COMMUNITY (EC) /
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (EG) /
COMUNIDADE EUROPEA (CE)

Roger KAMPF, Premier secrétaire, Union européenne, Délégation permanente de la Commission européenne, 37 -39 rue de Vermont, Case postale 195, 1211 Genève 20

Iain G. FORSYTH, Legal Adviser, Office communautaire des variétés végétales (CPVO), B.P. 2141, 49021 Angers, France

ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SÉLECTIONNEURS POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VÉGÉTALES (ASSINSEL)/
INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE PROTECTION OF PLANT VARIETIES (ASSINSEL)/
INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZÜCHTER FÜR DEN SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN (ASSINSEL)/
ASOCIACIÓN INTERNACIONAL DE LOS SELECCIONADORES PARA LA PROTECCIÓN DE LAS OBTENCIONES VEGETALES (ASSINSEL)

Bernard LEBUANEC, Secrétaire général, ASSINSEL, 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Suisse

Juan C. MARTÍNEZ, Assistant du Secrétaire général, ASSINSEL, 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Suisse

Jean D ONNENWIRTH, Représentant, PIONEER HI -BRED, chemin de l'Enseigne, 31840 Aussonne, France

Huib GHIJSEN, Global Coordinator, Plant Variety Protection, Aventis Crop Science, 77, Nazarethsesteenweg, 9800 Deinze, Netherlands

Pierre ROGER, Directeur, Propriété intellectuelle, Limagrain, B.P. 1, 63720 Chappes, France

COMMUNAUTÉ INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES ORNAMENTALES ET FRUITIÈRES DE REPRODUCTION ASEXUÉE (CIOPORA)/
INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED ORNAMENTAL AND FRUIT-TREE VARIETIES (CIOPORA)/
INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHR - BARER ZIER - UND OBSTPFLANZEN (CIOPORA)/
COMUNIDAD INTERNACIONAL DE OBTENTORES DE VARIEDADES ORNAMENTALES Y FRUTALES DE REPRODUCCIÓN ASEXUADA (CIOPORA)

René ROYON, Secrétaire général, CIOPORA, 128, square du Golf, 06250 Mougins, France

Maarten LEUNE, President, CIOPORA, Ophira II, 630, route des Dolines, 06500 Valbonne, France

FÉDÉRATION INTERNATIONALE DU COMMERCE DES SEMENCES (FIS)/
INTERNATIONAL FEDERATION OF THE SEED TRADE (FIS)/
INTERNATIONALER SAMENHANDELSVERBAND (FIS)/
FEDERACIÓN INTERNACIONAL DEL COMERCIO DE SEMILLAS (FIS)

Bernard LEBUANEC, Secrétaire général, FIS, 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Suisse

IV. BUREAU/OFFICERS/VORSITZ/OFICINA

JohnV.CARVILL,Chairman
NicoleBUSTIN(Ms.),Vice -Chairperson

V. BUREAU DE L'UPOV/OFFICE OF UPOV/BÜRO DER UPOV/
OFICINADELAUPOV

KamilIDRIS,Secretary -General
RolfJÖRDENS,ViceSecretary -General
PeterBUTTON,TechnicalDirector
RaimundoLAVI GNOLLE,SeniorCounsellor
BarryGREENGRASS,Consultant
EvgenySARANIN,Consultant
SumitoYASUOKA,Consultant
Choun-KeunPARK,Intern

[L'annexeII suit/
AnnexII follows/
AnlageII folgt/
SigueelAnexoII]

ANLAGE II

Rede von Herrn Dr. Kamil Idris, Generalsekretär der UPOV, am 23. Oktober 2000
anlässlich der zweiundvierzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

Herr Vorsitzender
Sehr verehrte Mitglieder des Verwaltungs- und Rechtsausschusses der UPOV,
Verehrte Delegierte von Beobachterstaaten und Organisationen,
Liebe Freunde,

Die in dieser Woche vorgesehenen UPOV-Tagungen markieren einen Übergang, der in den Veränderungen hier auf dem Podium deutlich zu sehen ist. Herr Barry Greengrass, den Sie hier zu sehen pflegten, trat sein Amt als Stellvertreter des Generalsekretärs am 1. Juli 2000 an Herrn Dr. Rolf Jördens ab.

Die Vertreter im Rat der UPOV am Donnerstag werden Gelegenheit erhalten, ihren Dank und ihre Anerkennung für die herausragenden Dienste, die er der Organisation im Laufe seiner zwölf Dienstjahre erwies, offiziell zu äußern.

Heute möchte ich Ihnen jedoch den neuen Stellvertreter des Generalsekretärs der UPOV, Herrn Dr. Rolf Jördens, vorstellen. Er wurde vom Rat auf dessen siebzehnter außerordentlicher Tagung vom 7. April 2000 ernannt. Die meisten unter Ihnen kennen Herrn Dr. Rolf Jördens bereits aufgrund Ihrer jahrelangen früheren beruflichen Zusammenarbeit mit ihm.

Er verfügt über einen soliden akademischen Hintergrund als Diplomlandwirt, den er an Hochschulen in Deutschland und Frankreich erwarb, und kann auf über 20 Jahre Berufserfahrung bei der deutschen Bundesregierung zurückblicken. Bevor er in den Dienst der UPOV trat, war er Präsident des Deutschen Bundessortenamtes in Hannover, das vielen unter Ihnen als Zentrum des Sortenschutzes in Deutschland wohl bekannt ist.

Zugleich freue ich mich, Ihnen den neuen Technischen Direktor der UPOV, Herrn Peter Button, vorzustellen, der ebenfalls vielen bereits bekannt ist. Herr Peter Button war im britischen Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Fischerei bei der Saatgutverwaltung tätig und beteiligte sich aktiv an den technischen Aktivitäten der UPOV, bevor er im September sein Amt im Verbandsbüro der UPOV antrat.

Ich möchte den neuen Stellvertreter des Generalsekretärs und den Technischen Direktor willkommen heißen und ihnen Erfolg und Glück bei der Arbeit des Verbandes und bei ihren Bemühungen zur Aufwertung der Pflanzenzüchtung zugunsten der Landwirte und der Gesellschaft, nicht zuletzt in den Entwicklungsländern, wünschen. Das Verbandsbüro hat eine Dienstleistungsfunktion zu erfüllen. Wichtig ist die Ansicht der Verbandsstaaten. Der neue Stellvertreter des Generalsekretärs und sein Technischer Direktor sind daher auf die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Verbandes und deren einzelnen Vertretern angewiesen. Das Verbandsbüro der UPOV hat sich auf den Meinungs austausch zwischen den Verbandsstaaten über relevante Fragen zu konzentrieren und die dafür erforderliche Diskussionsgrundlage zu schaffen.

Die Tagesordnung Ihrer Tagung und die entsprechenden Dokumente sind von besonderer Bedeutung, Sie werden sich mit grundlegenden Fragen bezüglich möglicher neuer Ansätze zur Identifizierung von Pflanzensorten mittels molekularer Verfahren befassen und wichtige Elemente einer neuen Allgemeinen Einföhrung zu den Prüfungsrichtlinien für den Sortenschutz erörtern. Ferner liegt Ihnen ein Tagesordnungspunkt über “den Begriff des Züchters und der allgemeinen Bekanntheit” vor.

Diese Fragen wirken sich unmittelbar auf die Bedingungen aus, unter denen die Sortenschutzfähig sind. Sie alle sind sich der direkten Verbindung zur Frage der “traditionellen Kenntnisse” – eine Frage, die auch im Kontext der WIPO ausführlich zu erörtern und von hohem Interesse ist – mehr als bewußt.

Ich wünsche Ihnen erfolgreiche Beratungen und richte nochmals die besten Wünsche an Herrn Dr. Rolf Jördens und Herrn Peter Button.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]